FRIOLZHEIM AKTUELL
www.friolzheim.de
Ausgabe 34
66. Jahrgang
20. August 2020

GEMEINDE
FRIOLZHEIM

Foto: TPeshkova/iStock/Getty Images

Hinweise zum Sommerurlaub 2020 im Zeichen der Corona-Pandemie

Seit dem 30. Juli 2020 laufen in Baden-Württemberg die Sommerferien und damit die Hauptreisezeit. Sollten auch Sie eine Urlaubsreise planen, dann beachten Sie bitte Folgendes:

Die Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne (Corona-VO EQ) schreibt vor, dass alle Personen, die sich innerhalb von 14 Tagen vor der Einreise nach Deutschland in einem Land oder Landesteil aufgehalten haben, das zum Zeitpunkt der Einreise nach Deutschland vom Sozialministerium Baden-Württemberg als Corona-Risikogebiet (https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheit-pflege/gesundheitsschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/verordnungen/risikogebiete) eingestuft wird, unverzüglich in die eigene Wohnung begeben müssen, diese für einen Zeitraum von 14 Tagen nicht verlassen und auch keine Besucher empfangen dürfen (sogenannte häusliche Absonderung). Gleichzeitig hat eine telefonische Meldung beim Bürgermeisteramt als zuständige Ortspolizeibehörde zu erfolgen. Sollten innerhalb der Frist von 14 Tagen Anzeichen einer Erkrankung mit Covid-19 auftreten, ist hierüber zusätzlich das Gesundheitsamt zu informieren. Die Pflicht, sich in Quarantäne zu begeben, besteht nicht, wenn der Einreisende aus einem Risikogebiet einen negativen Coronatest vorlegen kann, der höchstens 48 Stunden vor der Einreise nach Deutschland vorgenommen worden ist.

Bitte informieren Sie sich vor Antritt Ihrer Urlaubsreise, ob für Ihr Reiseziel aktuell eine Reisewarnung des Auswärtigen Amts der Bundesrepublik Deutschland vorliegt oder ob dieses durch das Sozialministerium Baden-Württemberg als Risikogebiet eingestuft ist.

Bedenken Sie auch, dass ein scheinbar sicheres Urlaubsziel während Ihres Aufenthalts zum Risikogebiet werden kann und Sie dann von der Corona-VO EQ erfasst werden. Klären Sie ggf. vorab mit Ihrem Arbeitgeber, welche arbeitsrechtlichen Folgen (z. B. hinsichtlich Ihres Lohn- und Gehaltsanspruchs) eine Einreise-Quarantäne nach sich ziehen kann.

Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass ein Verstoß gegen die Corona-VO EQ eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 10.000 € pro Person geahndet wird.

Es informiert Sie
Ihre Gemeindeverwaltung Friolzheim

Foto: welcomia/iStock/GettyImagesPlus

Gemeinsam und mit „AHA“ gegen Corona

Seit Mitte März hat uns die Corona-Pandemie fest im Griff, aktuell steigen die Infiziertenzahlen wieder. Wie geht es jetzt weiter? Ein Appell des Bürgermeisters...

Liebe Friolzheimerinnen und Friolzheimer,

seitdem Mitte März dieses Jahres die Corona-Pandemie über uns hereingebrochen ist, haben wir lange Zeit praktisch täglich schlechte Nachrichten erhalten, mussten noch bis vor vor kurzem ungeahnte Beschränkungen unseres Alltags erdulden und waren alle in großer Sorge um unsere Gesundheit und die unserer Mitmenschen. Neben den Auflagen und Verboten, die uns von der Landesregierung auferlegt wurden, musste auch die Gemeinde Friolzheim mit der Schließung aller kommunalen Liegenschaften tief in Ihre sonst selbstverständlichen Lebensgewohnheiten eingreifen. Mit der Parole „Es kommt auf Sie an!“ hatten wir an Sie appelliert, sich weitestgehend ins Private zurückzuziehen und auf Distanz zu Ihren Mitmenschen zu gehen. Sie haben dies klaglos akzeptiert und sind diesem Appell auf bemerkenswerte Weise gefolgt. Dafür sind wir Ihnen ganz besonders zum Dank verpflichtet!

Ein großer Dank geht auch an die Kollegen des Friolzheimer Bauhofs, die in dieser schwierigen Zeit so gut es ging normal ihren Dienst versehen, den Kolleginnen und dem Kollegen in unseren Kitas, die unsere Notbetreuung unter den aktuellen Gegebenheiten mit Bravour organisiert haben sowie den Mitarbeitenden im Rathaus, die trotz geschlossener Türen das täglich enorme Arbeitspensum jeden Tag mit großer Motivation und Arbeitseifer erledigen.

Nach den schrittweisen Lockerungen der Maßnahmen, der Wiedereröffnung von Restaurants, Fitnessstudios etc., der Einführung einer angepassten Regelbetreuung in Schule, Kita und Krippe beobachten wir nun in den Sommermonaten eine beunruhigen Entwicklung mit wieder deutlich steigenden Fallzahlen. Sorglosigkeit, manches Mal gepaart mit Ignoranz und einem Gefühl des Überdrusses gegen die nach wie vor geltenden Maßnahmen, haben inzwischen für eine Trendumkehr gesorgt. Das derzeitige Reiseverhalten gehört dabei zu den Treibern dieser Tendenz: Geschätzt jede dritte Corona-Infektion nimmt derzeit ihren Ausgang außerhalb unserer Landesgrenzen, wird also aus dem Urlaub mit nach Hause gebracht!

Bitte seien Sie sich bewusst: Wir befinden uns nach wie vor mittendrin in einer weltweit um sich greifenden Pandemie mit einem unsichtbaren, aber hochaggressiven Gegner, der unsere Gesundheit und leider auch allzu oft das Leben bedroht. Die Tatsache, dass sich derzeit viele jüngere Menschen infizieren, beruhigt dabei nicht: Auch diese können Ältere oder andere besonders gefährdete Menschen anstecken und damit in große Gefahr bringen. Die Infiziertenzahlen im Enzkreis steigen wieder und auch Friolzheim ist nach längerer Zeit wieder betroffen! Nach wie vor dürfen wir nicht der Versuchung erliegen, unseren bisher gewohnten Alltag wieder so leben zu wollen, als läge Corona bereits hinter uns - vielmehr das Gegenteil ist der Fall!

Die Realität ist und bleibt weiterhin: Das Corona-Virus, seine Gefährlichkeit und die damit zusammenhängenden Schutzmaßnahmen werden uns noch deutlich länger beschäftigen als uns das lieb sein wird, wahrscheinlich das ganze Jahr 2020 oder sogar darüber hinaus! Eine Entspannung dieser belastenden Situation können wir wohl erst dann erwarten, sobald es einen wirksamen Impfstoff gegen diese heimtückische Krankheit gibt. Die zuletzt wieder stärker in den Fokus rückende, zweite Corona-Welle wäre fatal - für das Gesundheitssystem, die Wirtschaft und vor allem für jeden Einzelnen von uns! Gerade in der Urlaubszeit hören wir vermehrt aus Reiseländern über erneut steigende Infiziertenzahlen, beliebte Urlaubsziele sind bereits zum Risikogebiet erklärt worden oder stehen kurz davor. Daher richte ich heute erneut einen Appell an Sie:

Bitte lassen Sie im Kampf gegen Corona nicht nach und halten Sie sich auch weiterhin an die inzwischen gängigen Regeln zur Vermeidung einer Infektion! Beschränken Sie Ihre sozialen Kontakte auch weiterhin, waschen Sie sich regelmäßig und gründlich die Hände und tragen Sie den vorgeschriebenen Mund-Nasen-Schutz so oft und wo immer es geht, sobald Sie andere Menschen treffen. Dies gilt auch und besonders für die vor Ihnen liegenden Urlaubswochen. Denken Sie bitte auch an die geltenden Regelungen bei der Rückkehr aus einem Risikogebiet (Quarantäne oder Vorlage eines maximal 48 Stunden alten, negativen Corona-Tests) und helfen Sie bitte mit, die eigene Gesundheit und die Ihrer Mitmenschen zu schützen!

Am besten geht das, wenn Sie sich die eingängige „AHA-Regel“ verinnerlichen:

Abstand + Hygiene + Alltagsmaske!

Bitte seien Sie dabei, bitte machen Sie mit! Gemeinsam und nur gemeinsam werden wir es schaffen, Corona nachhaltig hinter uns zu lassen und zu einer neuen Normalität zurückzukehren. Vielen Dank schon heute für Ihr aktives Zutun!

Es grüßt Sie mit Dankbarkeit und großer Zuversicht

Ihr Bürgermeister Michael Seiß

Foto: iStock / Getty Images Plus

Foto: iStock / Getty Images Plus

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)[1]

Vom 23. Juni 2020

(in der ab 6. August 2020 gültigen Fassung)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, wird verordnet:

Teil 1 – Allgemeine Regelungen

Abschnitt 1: Ziele

§ 1

Ziele

(1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert, Infektionswege nachvollziehbar gemacht und die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungskapazitäten gewährleistet werden.

(2) Zur Verfolgung dieser Ziele werden in dieser Verordnung Ge- und Verbote aufgestellt, die Freiheiten des Einzelnen einschränken. Die Umsetzung dieser Regelungen erfolgt einerseits in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und andererseits durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden.

Abschnitt 2: Allgemeine Anforderungen

§ 2

Allgemeine Abstandsregel

(1) Soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, wird die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen.

(2) Im öffentlichen Raum muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist. Ebenfalls ausgenommen sind Ansammlungen, die nach § 9 Absätze 1 oder 2 zulässig sind.

(3) Die Abstandsregel gilt nicht für Schulen, Kindertagesstätten und die weiteren in § 16 Absatz 1 genannten Einrichtungen.

§ 3

Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss getragen werden

1. bei der Nutzung des öffentlichen und des touristischen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen, Passagierflugzeuge, Fähren, Fahrgastschiffe und Seilbahnen), an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen und in Bahnhofs- und Flughafengebäuden,
2. in Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios und in medizinischen und nicht medizinischen Fußpflegeeinrichtungen,
3. in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe und der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
4. in Einkaufszentren und Ladengeschäften sowie auf Märkten im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung (GewO), soweit diese in geschlossenen Räumen stattfinden,

[1] Nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten der Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 28. Juli 2020 (verkündet gemäß § 2 des Verkündungsgesetzes).

5. von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Freizeitparks, Vergnügungsstätten, Beherbergungsbetrieben und im Gaststättengewerbe bei direktem Kundenkontakt und
6. ab dem 14. September 2020 in den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, den beruflichen Schulen sowie den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab Beginn der Hauptstufe, jeweils in öffentlicher und freier Trägerschaft, von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften sowie sonstigen anwesenden Personen, soweit sie sich auf Begegnungsflächen, insbesondere Fluren, Treppenhäusern, Toiletten, Pausenhöfen aufhalten.

(2) Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht

1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
2. für Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist,
3. für Beschäftigte, sofern sich an deren Einsatzort keine Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besucher aufhalten,
4. in Praxen und Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 3, sofern die Behandlung, Dienstleistung oder Therapie dies erfordert,
5. bei der Inanspruchnahme von gastronomischen Dienstleistungen im öffentlichen oder touristischen Personenverkehr nach Absatz 1 Nummer 1 oder in Einkaufszentren oder Ladengeschäften nach Absatz 1 Nummer 4,
6. wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist oder
7. in Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 6 innerhalb der Unterrichtsräume, in den zugehörigen Sportanlagen und Sportstätten sowie bei der Nahrungsaufnahme.

Abschnitt 3: Besondere Anforderungen

§ 4

Hygieneanforderungen

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Hygieneanforderungen einzuhalten sind, haben die Verantwortlichen mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:

1. die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 ermöglicht wird,
2. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,
3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,
4. die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
5. die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche,
6. das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen,
7. den Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
8. eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahlens sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn und soweit nach den konkreten Umständen des Einzelfalles, insbesondere den örtlichen Gegebenheiten oder der Art des Angebots, eine Einhaltung der Hygieneanforderungen nicht erforderlich oder unzumutbar ist.

§ 5

Hygienekonzepte

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, haben die Verantwortlichen dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalls die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben nach § 4 umgesetzt werden sollen.

(2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

§ 6

Datenverarbeitung

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung Daten zu verarbeiten sind, dürfen von den zur Datenverarbeitung Verpflichteten von Anwesenden, insbesondere Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert werden. Einer erneuten Erhebung bedarf es nicht, soweit die Daten bereits vorhanden sind.

(2) Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen zu speichern und sodann zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass Unbefugte keine Kenntnis von den Daten erlangen.

(3) Die Daten sind auf Verlangen der nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.

(4) Die zur Datenverarbeitung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

§ 7

Zutritts- und Teilnahmeverbot

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung für Ansteckungsverdächtige ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen,

1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.

§ 8

Arbeitsschutz

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Arbeitsschutzanforderungen einzuhalten sind, hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:

1 die Infektionsgefährdung von Beschäftigten ist unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren,

2. Beschäftigte sind umfassend zu informieren und zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben,

3. die persönliche Hygiene von Beschäftigten ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz sicherzustellen; eingesetzte Utensilien sind regelmäßig zu desinfizieren,

4. den Beschäftigten sind in ausreichender Anzahl Mund-Nasen-Bedeckungen bereitzustellen,

5. Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

(2) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darf Informationen nach Absatz 1 Nummer 5 nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz von Beschäftigten erheben, speichern und verwenden, wenn diese ihm mitteilen, dass sie zu der dort genannten Gruppe gehören; Beschäftigte sind zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat diese Information zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber eine Woche, nachdem diese Verordnung außer Kraft tritt.

Abschnitt 4: Ansammlungen, Veranstaltungen und Versammlungen

§ 9

Ansammlungen

(1) Ansammlungen von mehr als 20 Personen sind untersagt.

(2) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Ansammlungen, wenn die teilnehmenden Personen ausschließlich

1. in gerader Linie verwandt sind,
2. Geschwister und deren Nachkommen sind oder
3. dem eigenen Haushalt angehören,

einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.

(3) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt ferner nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen.

§ 10

Veranstaltungen

(1) Wer eine Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Veranstaltungen, deren Durchführung bereits nach § 9 Absätze 1 oder 2 zulässig ist. Abweichend von Absatz 1 muss bei privaten Veranstaltungen mit nicht mehr als 100 Teilnehmenden kein Hygienekonzept nach § 5 erstellt werden.

(3) Untersagt sind

1. Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden bis einschließlich 31. Juli 2020 und
2. Veranstaltungen mit über 500 Teilnehmenden bis einschließlich 31. Oktober 2020.

Die zulässige Teilnehmerzahl erhöht sich bis einschließlich 31. Juli 2020 auf 250 Personen, wenn zusätzlich

1. den Teilnehmenden für die gesamte Dauer der Veranstaltung feste Sitzplätze zugewiesen werden und
2. die Veranstaltung einem im Vorhinein festgelegten Programm folgt.

Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht.

(4) Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge oder -vorsorge zu dienen bestimmt sind, insbesondere auf Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organteile und sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung einschließlich von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen im Zuge von Planfeststellungsverfahren.

(5) Untersagt sind Tanzveranstaltungen mit Ausnahme von Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und –proben.

(6) Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

§ 11

Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes

(1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Zusammenkünfte, die der Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind, zulässig.

(2) Die Versammlungsleitung hat auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinzuwirken. Die zuständigen Behörden können weitere Auflagen, beispielsweise zur Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4, festlegen.

(3) Versammlungen können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann.

§ 12

Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen

(1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zulässig. Wer eine religiöse Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten sowie ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Sätze 1 bis 3 finden auf Veranstaltungen von Weltanschauungsgemeinschaften entsprechende Anwendung.

(2) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete zulässig. Wer eine solche Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7.

(3) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen nach den Absätzen 1 und 2 zu erlassen.

Abschnitt 5: Betriebsverbote und allgemeine Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

§ 13

Betriebsverbote

Es wird untersagt der Betrieb von

1. Clubs und Diskotheken und
2. Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.

§ 14

Geltung der allgemeinen Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

Wer die nachfolgend genannten Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten betreibt oder anbietet, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen:

1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Landesbibliotheken, Archive und Studierendenwerke,
2. Kunst- und Kultureinrichtungen sowie Kinos,
3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen,
4. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe, Fachschulen für Sozialwesen, Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst und Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums,

5. Fahrschulen einschließlich der Abnahme der theoretischen und praktischen Prüfungen,
6. sonstige Bildungseinrichtungen und -angebote jeglicher Art einschließlich der Durchführung von Prüfungen, soweit nicht in § 16 Absatz 1 aufgeführt,
7. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
8. Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO, mit Ausnahme der Anforderungen des § 6,
9. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios sowie medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
10. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Gaststättengesetz (GastG); bei gastgewerblichen Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 GastG muss die Datenverarbeitung nach § 6 nur bei externen Gästen vorgenommen werden ,
11. Vergnügungsstätten einschließlich Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen,
12. Beherbergungsbetriebe,
13. Messen, Ausstellungen sowie Kongresse und
14. Freizeitparks, einschließlich solcher, die als Reisegewerbe im Sinne des § 55 Absatz 1 GewO betrieben werden.

Beim Betreiben oder Anbieten dieser Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Darüber hinaus sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten; dies gilt nicht im Falle des Satzes 1 Nummern 3 und 6. Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn im Rahmen der Einrichtung, des Angebots oder der Aktivität eine nach § 10 erlaubte Veranstaltung durchgeführt wird.

Teil 2 – Besondere Regelungen

§ 15

Grundsatz

Die aufgrund der §§ 16 und 17 und des § 12 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnungen gehen sämtlichen Regelungen von Teil 1 vor, sofern dort abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 16

Verordnungsermächtigungen

(1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von Schulen in seiner Ressortzuständigkeit, Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule, Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Sozialministerium durch Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Landesbibliotheken und Archiven,
2. Studierendenwerken und
3. Kunst- und Kultureinrichtungen, soweit nicht in Absatz 5 aufgeführt, sowie Kinos

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen. Satz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg sowie die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen. Für die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg können vom Innenministerium und für die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen vom Justizministerium die für den Ausbildungs-, Studien- und Fortbildungsbetrieb und die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie für das Einstellungsverfahren erforderlichen Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Verordnung zugelassen werden.

(3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken,
2. Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen,
3. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,
4. ambulant betreuten Wohnprojekten der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz,
5. Betreuungs- und Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege,
6. Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit,
7. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe und Fachschulen für Sozialwesen in seiner Ressortzuständigkeit,
8. Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe sowie
9. Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(4) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus

1. für den Betrieb von Landeserstaufnahmeeinrichtungen Bedingungen und Anforderungen, insbesondere auch Hygienevorgaben, und
2. die Absonderung von Personen, die in eine Landeserstaufnahmeeinrichtung neu oder nach längerer Abwesenheit aufgenommen werden,

festzulegen.

(5) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios und der Durchführung sportlicher Wettkämpfe sowie Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen,
2. Bädern einschließlich Saunen und Badeseen mit kontrolliertem Zugang sowie
3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen

sowie für entsprechende Angebote nach § 14 Satz 1 Nummer 6 in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(6) Das Verkehrsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für

1. den öffentlichen und touristischen Personenverkehr im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 einschließlich gastgewerblicher Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 2 GastG und
2. die praktische Fahrausbildung und –prüfung sowie die praktischen Ausbildungsinhalte der Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(7) Das Wirtschaftsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für

1. den Einzelhandel,
2. das Beherbergungsgewerbe,
3. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 GastG,
4. Messen, Ausstellungen sowie Kongresse,
5. das Handwerk,
6. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios, medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
7. Vergnügungsstätten,
8. Freizeitparks, einschließlich solcher, die als Reisegewerbe im Sinne des § 55 Absatz 1 GewO betrieben werden, und
9. Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung für sonstige

Einrichtungen, Betriebe, Angebote und Aktivitäten, die nicht in dieser Vorschrift sowie in § 12 gesondert geregelt sind, zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

§ 17

Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,

sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben.

Teil 3 – Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten

§ 18

Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Sozialministerium und das Innenministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und zum Vollzug von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 2 zu anderen Personen den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhält,
2. entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
3. entgegen § 9 Absatz 1 an einer Ansammlung von mehr als zwanzig Personen teilnimmt,
4. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1, § 12 Absatz 1 Satz 2 oder § 12 Absatz 2 Satz 2 eine Veranstaltung abhält,
5. einem Zutritts- oder Teilnahmeverbot nach § 10 Absatz 1 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 3, § 12 Absatz 2 Satz 3 oder § 14 Satz 2 zuwiderhandelt,
6. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 3 oder § 14 Satz 3 Arbeitsschutzanforderungen nicht einhält,
7. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 5 eine Veranstaltung abhält,

8. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 nicht auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinwirkt,
9. entgegen § 13 Nummer 1 einen Club oder eine Diskothek oder entgegen § 13 Nummer 2 eine Prostitutionsstätte, ein Bordell oder eine ähnliche Einrichtung betreibt oder das Prostitutionsgewerbe ausübt oder
10. entgegen § 14 Satz 1 Einrichtungen, Angebote oder Aktivitäten betreibt oder anbietet.

Teil 4 - Schlussvorschriften

§ 20

Weitergehende Maßnahmen, Abweichungen

(1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.

(2) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von den durch diese Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung aufgestellten Vorgaben zulassen.

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 9. Mai 2020 (GBl. S. 266), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juni 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die §§ 16 bis 18 sowie § 12 Absatz 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) § 10 Absätze 3, 4 und 6 treten am 31. Oktober 2020 außer Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 30. September 2020 außer Kraft.

Stuttgart, den 23. Juni 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Wolf	Hermann

Mängelscheck

An das
Bürgermeisteramt Friolzheim
Rathausstr.7
71292 Friolzheim

Name _____

Anschrift _____

Telefonnummer _____

Mängelscheck

Art der Störung/Kritik _____

Verbesserungsvorschlag/Anregung _____

Ihr Anliegen kann nur mit der Einwilligung zur Verarbeitung der angegeben Daten gemäß der Datenschutzinformation der Gemeinde Friolzheim (https://www.friolzheim.de/de/verwaltung/datenschutz/) bearbeitet werden.
Einverständnis: ☐ **Ja** ☐ **Nein**

Datum Unterschrift

Bitte hier ausschneiden

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Friolzheim erhält LEADER-Fördermittel

Die Gemeinde Friolzheim erhält aus dem Förderprogramm "LEADER Heckengäu" Fördermittel zur Erstellung eines Freizeitkonzepts für Rad- und Wanderwege. Im Rahmen dieses Konzepts sollen Rad- und Wanderwege vor Ort besser erleb- und nutzbar gemacht werden. Damit soll einerseits Friolzheim für Naherholungssuchende attraktiver gestaltet werden, zum anderen wird das Ziel verfolgt, Bürgerinnen und Bürger dazu zu animieren, das Auto öfter einmal stehen zu lassen und auf Rad oder "Füße" umzusteigen.
Die Förderung erfolgt in Form einer Kofinanzierung nach einem Förderprogramm des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014-2020 (MEPL III) mit Mitteln aus dem europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER).
Die Förderung geschieht durch das Land Baden-Württemberg, das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft sowie die Europäische Union.
Die zuwendungsfähigen Ausgaben von 24.500 Euro für das Projekt werden dabei zu 60 % bzw. mit 14.700 Euro gefördert. Die Gemeinde Friolzheim bedankt sich bei den vorgenannten Institutionen für diese wichtige Mitfinanzierung.
Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite der Europäischen Kommission betreffend das ELER:
http://ec.europa.eu/agriculture/rural-development-2014-2020/index_de.htm
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete
Es informiert Sie
Ihre Gemeindeverwaltung Friolzheim

Notruf/Notdienste

Notrufnummern

Notrufnummer Telefon 112
(die Nummer gilt für den Notarzt, den Rettungsdienst und die Feuerwehr gleichermaßen. Sie funktioniert in allen Festnetzen und Handys in ganz Europa)
Polizei und Unfall Telefon 110
Feuerwehr Telefon 112

Notruf der Rettungsleitstelle

Rettungsleitstelle des DRK
Pforzheim - Enzkreis e.V., Tel.: 112
Krankentransport, Tel.: 19 222
Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst, Vertretung des Hausarztes abends, an Wochenenden und an Feiertagen,bundesweit gültig, kostenfrei, gilt nicht für zahnärztl. Notdienst, Tel.: 116 117

Ärztlicher Notdienst

Ärztliche Notdienstnummer 116 117 (Allgemein-, Kinder-, Augen- und HNO-ärztlicher Notdienst. Anruf ist kostenlos)

Allgemeine Notfallpraxis Mühlacker
Enzkreis-Kliniken-Mühlacker
Hermann-Hesse-Str. 34, 75417 Mühlacker

Allgemeine Notfallpraxis Pforzheim
Siloah St. Trudpert Klinikum
Wilferdinger Str. 67, 75179 Pforzheim

Notfallpraxis Leonberg
Kreiskrankenhaus Leonberg
Rutesheimer Str. 50, 71229 Leonberg

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

zu erfragen unter Tel.-Nr. 0621 38000816

Apotheken-Notdienste

Samstag, 22.08.2020
Apotheke Butz Pforzheim-Huchenfeld
St. Hubertus-Str. 4,
Tel. (07231) 97090, Fax 970920

Sonntag, 23.08.2020
Central-Apotheke (PF-Fußgängerzone)
Westliche 32, Tel. (07231) 106064, Fax 313657

Ämter

Rathaus

(Fachämter):
Mo. 08.00 - 12.00 Uhr
14.00 - 16.00 Uhr
Mi. 09.00 - 12.00 Uhr
16.00 - 18.00 Uhr
Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
Di. + Do. geschlossen
Tel.: 07044 9036-0

Bürgerbüro

Mo.: 08:00 - 12:00 Uhr | 14:00 - 16.30 Uhr
Di.: geschlossen
Mi.: 08:00 - 12:00 Uhr | 15:00 - 18:00 Uhr
Do.: 08:00 - 12:00 Uhr | 06:30 - 08.00 Uhr (nach Vereinb.)
Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr
Tel.: 07044 9036-25

Jugendhaus Friolzheim

Mo. 16:00 - 21:00 Uhr
Do. 16:00 - 22:00 Uhr
16:30 – 18:00 Uhr Teenclub
Fr. 16:00 – 22:00 Uhr
Wo? Eichenstr. 24/1, Friolzheim
Alle Jugendlichen sind herzlich eingeladen.

Landratsamt Enzkreis

Mo. 08:00 - 12:30 Uhr
Di. 08:00 - 12:30 Uhr
13:30 - 18:00 Uhr
Mi. geschlossen
Do. 08:00 - 14:00 Uhr
Fr. 08:00 - 12:00 Uhr
Tel.: 07231 308 0

Öffnungszeiten der Zulassungsstelle

Mo., Mi. 08:00 - 12:30 Uhr
Di.: 08:00 – 12:30 Uhr
13:30 – 18:00 Uhr
Do. 08:00 – 14:00 Uhr
Fr. 08:00 - 12:00 Uhr
Termine auch nach Vereinbarung.
Online-Terminauswahl und weitere Informationen auf www.enzkreis.de.

Notar

Notartermine finden ausschließlich beim Notariat Mühlacker statt. Telefonische Terminabsprachen werden erbeten unter 07041 8118950.

Einheitlicher Ansprechpartner

Einheitlicher Ansprechpartner für in- und ausländische Dienstleister vor allem in Sachen gewerberechtliche Erlaubnisse: Herr Gerhard Fauth, Landratsamt Enzkreis, Zähringer Allee 3, 75177 Pforzheim
Tel.: 07231 308 9307
einheitlicher.ansprechpartner@enzkreis.de

Soziale Dienste/Service

Diakonie und Sozialstation Heckengäu e.V.

Als Vertragspartner der Kranken- und Pflegekassen bieten wir an: Alten- und Krankenpflege, Hauswirtschaftliche Versorgung, Nachbarschaftshilfe, Betreuungsgruppe für demenzkranke Pflegebedürftige. Sie erreichen uns persönlich: Montag - Freitag, 9.00 - 12.00 Uhr, Rathausstr. 2, 71299 Wimsheim, Tel. 07044-8686, Fax 07044-8174. Unser Anrufbeantworter ist außerhalb der Bürozeiten geschaltet. Sie können über den Anrufbeantworter um Rückruf bitten. Wochenend- und Feiertagsdienst ist bei uns selbstverständlich und ist unter der oben genannten Nummer zu erreichen.

Mobiler Dienst - Soziale Dienste GmbH

- Familienentlastungsdienst
- Pflegehilfe- und Betreuungsdienst
- Behindertenhilfe

Ansprechpartner: Hans-Jörg Schellenberg, Tel. 07231 1442416
Für alte, kranke und behinderte Menschen hat die Soziale Dienste GmbH einen leistungsfähigen Mobilen Dienst aufgebaut. Hauptamtliche Mitarbeiter und Zivildienstleistende helfen Ihnen, den Alltag zu bewältigen. Wir planen die Einsätze nach Ihren persönlichen Wünschen. Dadurch können Sie lange selbstständig bleiben und Ihr Leben unabhängig in der gewohnten Umgebung führen.

Beratungsstelle für Hilfe im Alter

Im consilio, Bahnhofstraße 86
75417 Mühlacker, Tel: 07041/ 8 14 69 - 23

Essen auf Rädern

Ansprechpartner: Cornelia Grimmeisen, Tel. 07231 1442417
Sie erhalten von Montag bis Freitag ein frisch zubereitetes warmes Essen, das Sie selbst aus einem Speiseplan mit täglich fünf verschiedenen Gerichten auswählen. Für das Wochenende bekommen Sie auf Wunsch Tiefkühlkost.

Wohnberatung für ältere und behinderte Menschen

Kreisseniorenrat e.V., Ebersteinstr. 25, 75177 Pforzheim, Tel. 07231 357714

Caritas-Zentrum Mühlacker

Zeppelinstr. 7, 75417 Mühlacker,
Tel. 07041 5953, Sozial- und Lebensberatung, Vermittlung von Kuren und Erholungen. Sprechzeiten:
Dienstag ganztags, Mittwochnachmittag und Donnerstagvormittag

Haus der Diakonie

Diakonie Auskunft - Beratung - Hilfe
Beratungsstelle für Menschen in Notlagen wie z.B. Lebens- und Sinnkrisen, soziale Nöte, familiäre Konflikte, Schwangerschaft, Leben mit Behinderung, psychische Nöte, chronische Erkrankungen, Krebs, Sucht. Die Beratung ist kostenlos und für jeden Ratsuchenden offen. Die Mitarbeiter/-innen unterliegen der Schweigepflicht. Haus der Diakonie, Agnes-Miegel-Straße 5, 71229 Leonberg, Tel. 07152 3329400, Fax 07152-33294024, Telefonzeiten Mo. - Fr., 09.00 - 12.00 Uhr, Termine nach Vereinbarung.

Pro Familia

Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V., Ortsverband Pforzheim e.V., Parkstr. 19-21, 75175 Pforzheim,

Terminvereinbarung, Geschäftsstelle Pforzheim: Tel. 07231 6075860
Mo. – Fr. 10:00 – 12:00 Uhr
Mo., Di., Do. 14:00 – 15:00 Uhr

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Pforzheim

Für Fragen der Erziehung, Schule und Kindergarten, Partnerschaft usw.
Beratung - Therapie:
Anmeldungen werden unter Tel. 07231 308970 entgegengenommen

Beratung über Hilfen in der Schwangerschaft / Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 StGB, Diakonie Pforzheim

Pestalozzistr. 2, 75172 Pforzheim
Termine nach Vereinbarung
Telefon: 07231 7788986

Beratungsstelle für Mädchen und Jungen zum Schutz vor sexueller Gewalt

Pforzheim-Enzkreis, Hohenzollernstraße 34, 75177 Pforzheim, Tel: 07231 35 34 34
info@lilith-beratungsstelle.de
www.lilith-beratungsstelle.de
Unsere Telefonzeiten: montags, donnerstags und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr, mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 16.00 bis 18.00 Uhr

Deutscher Kinderschutzbund Pforzheim Enzkreis e.V.

Tunnelstr. 33, 75172 Pforzheim
Telefon: 07231 589760
info@dksb-pforzheim.de
www.dksb-pforzheim.de

KISTE Hilfen für Kinder und Jugendliche von psychisch- und suchtkranken Eltern mit Gewalterfahrung

Kontaktadresse: Hohenzollernstr. 34, 75177 Pforzheim, Tel. Nr. 07231-30870

Sterneninsel ambulanter Kinder- & Jugendhospizdienst

Für Pforzheim & Enzkreis, Benckiserstraße 274 c/o BBQ, 75172 Pforzheim
Telefon: 07231 8001008
mail@sterneninsel.com
www.sterneninsel.com

Tagesmütter Enztal e.V.

Bahnhofstr. 118, 75417 Mühlacker
Telefon: 07041/8184711
E-Mail: info@tagesmuetter-enztal.de
www.tagesmuetter-enztal.de

Jugend- u. Drogenberatungsstelle Drobs

Schießhausstr. 6, 75173 Pforzheim,
Tel. 07231 922770

Blaues Kreuz in Deutschland e.V. Befreit leben lernen Wege aus der Alkoholsucht

Selbsthilfegruppe für Betroffene und Angehörige
Wann: Wöchentlich mittwochs, 19:30 Uhr
Wo: Katharinenstraße 22,
71263 Weil der Stadt / Merklingen
Ansprechpartner:
Paul Farcas, Tel. 07033/6939243

Wohnungsnotfallhilfe und Existenzsicherung

Sprechstunde der Fachberatungsstelle Enzkreis in Friolzheim
Persönliche Beratung, Unterstützung und Information bei: Fragen zur Existenzsicherung, z.B. zu ALG I & II, Kindergeld, Kinderzuschlag, Sozialhilfe, drohendem Wohnungsverlust, ungesicherten oder unzumutbaren Wohnverhältnissen; sozialrechtlichen Ansprüchen, etc.

Jeweils am ersten Mittwoch im Monat von 09:30 Uhr bis 11:00 Uhr im Foyer der Zehntscheune (Marktplatz 11) Friolzheim.

Wichernhaus der Pforzheimer Stadtmission e.V.,
Westl. Karl-Friedrich-Str. 120,
75172 Pforzheim,
Tel. 07231/5661 96-0 (Zentrale),
FB-Enzkreis@wichernhaus-pforzheim.de
www.wichernhaus-pforzheim.de

bwlv – Zentrum Pforzheim

im Haus der seelischen Gesundheit „Lore Perls", Fachstelle Sucht, Fachstelle für psychisch kranke Menschen, Tagesklinik
Luisenstr. 54-56, 75172 Pforzheim
Telefon: 07231 1394080
fs-pforzheim@bw-lv.de, www.bw-lv.de

Beratung zu HIV und AIDS, andere sexuell übertragbare Krankheiten

HIV-Test - anonym und kostenlos - Gesundheitsamt Enzkreis
Bahnhofstraße 28, Pforzheim,
Telefon: 07231 308-9850
E-Mail: Heike.Sabisch@enzkreis.de
Sprechzeiten:
Di. 13:30 - 18:00 Uhr
Do. 08:00 - 14:00 Uhr
Oder nach Vereinbarung.

AIDS-Hilfe Pforzheim e.V.

Goldschmiedeschulstr. 6, Pforzheim
Telefon 07231 441110
E-Mail info@ah-pforzheim.de
Sprechzeiten:
Mo., Di., Mi., Fr. 09:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag 13:00 - 18:00 Uhr

Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung (LVA und BFA)

Auskunfts- und Beratungsstelle
Freiburger Str. 7 / Wilferdinger Höhe,
75179 Pforzheim
Unsere Öffnungszeiten:
Mo. - Mi. 08:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 16:00 Uhr
Do. 08:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 18:00 Uhr
Fr. 08:00 - 12:00 Uhr
Terminvereinbarung möglich unter:
Tel. 07231 9314-20, Fax 07231 9314-60

Sprechtag Flüchtlingsbetreuung

Aufgrund der aktuellen Situation findet derzeit kein Sprechtag statt. Herr Radshabov ist unter elchin.radshabov@ib.de oder 0151 65910623 erreichbar.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den gemeinsamen Holzverkauf waldbesitzender Kommunen im Enzkreis

zwischen dem **Enzkreis,**
vertreten durch den Landrat,
nachfolgend: Landkreis
sowie folgenden waldbesitzenden Städten und Gemeinden im Enzkreis
Birkenfeld, Eisingen, Engelsbrand, Friolzheim, Heimsheim, Illingen, Ispringen, Kämpfelbach, Keltern, Kieselbronn, Knittlingen, Königsbach-Stein, Maulbronn, Mühlacker, Neuhausen, Neulingen, Ölbronn-Dürrn, Ötisheim, Remchingen, Sternenfels, Tiefenbronn, Wimsheim und Wurmberg,
jeweils vertreten durch ihren (Ober)Bürgermeister/ihre Bürgermeisterin nachfolgend: Kommunen
Kommunen und Landkreis werden gemeinsam auch Beteiligte genannt.

Präambel
Den körperschaftlichen Waldbesitzern obliegt die nachhaltige Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes nach den Grundpflichten der Waldbesitzer gemäß LWaldG unter besonderer Beachtung der Vorschriften für den Körperschaftswald (§ 46 LWaldG). Demnach ist eine den standörtlichen Möglichkeiten entsprechende, nachhaltig höchstmögliche Lieferung wertvollen Holzes zu erbringen bei gleichzeitiger Erfüllung und nachhaltiger Sicherung der dem Wald oblie-

genden Schutz- und Erholungsfunktionen sowie einer naturnahen Waldbewirtschaftung. Dies gilt unbeschadet der besonderen Zweckbestimmung des Körperschaftsvermögens und der aus der Eigenart und den Bedürfnissen der Körperschaften sich ergebenden besonderen Zielsetzungen für ihren Waldbesitz. So kann die Nutzfunktion je nach Zielsetzung der Körperschaft gegenüber den Schutz- und Erholungsfunktionen nachrangig sein. Die Zielsetzungen und deren Priorisierungen finden sich im Forsteinrichtungswerk zum jeweiligen körperschaftlichen Forstbetrieb.
Die Ausrichtung der Waldpflege im Rahmen der betriebsindividuellen Zielsetzungen auf die Produktion möglichst wertvollen Holzes erfordert eine wertschöpfende Vermarktung der Hölzer über Verkaufsstrukturen, die einen guten Marktzugang ermöglichen. Nur so können die gesetzlichen Aufgaben, wertvolles Holz zu liefern (LWaldG) und das Vermögen der Körperschaft wirtschaftlich und für die Zwecke der Gemeinde zu verwalten (GemO), zusammengeführt und umgesetzt werden.
Die Beteiligten verfolgen mit der Vereinbarung daher die gemeinsamen Ziele, das in ihren Forstbetrieben produzierte Holz möglichst wertschöpfend zu vermarkten und mit einer nachhaltigen Pflege und Bewirtschaftung der Wälder durch ihre Forstbetriebe die Schutz- und Erholungsfunktionen der Wälder im Enzkreis zu erhalten und zu fördern.
Vor diesem Hintergrund schließen die Beteiligten die nachfolgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung i. S. d. § 25 Abs. 1 S. 1 1. Alt GKZ:

§ 1 Aufgabenübertragung

1. Die Kommunen übertragen dem Landkreis zur Erfüllung die ihnen gemäß § 47 Abs. 2 LWaldG obliegende Aufgabe, das Holz aus ihren Körperschaftswäldern zu verkaufen. Der Landkreis erfüllt diese Aufgabe anstelle der Kommunen in eigener Verantwortung nach Maßgabe dieser Vereinbarung.
2. Der Holzverkauf im Sinne des Abs. 1 umfasst die Vermarktung des Holzes einschließlich des Abschlusses von Holzlieferungs- und -verkaufsverträgen, jeweils im Namen und auf Rechnung der Kommunen, die Fakturierung und die Überwachung der Holzabfuhr.
3. Nicht vom Holzverkauf umfasst sind Kassengeschäfte im engeren Sinne. Hierzu gehören erforderliche Buchungen der Zahlungen im Haushaltssystem des Beteiligten, Zahlungsüberwachung, Mahnverfahren und Beitreibungen.
4. Der Landkreis erfüllt die Aufgabe in eigener Verantwortung durch eigenes Personal und eigene Arbeitsmittel. Er kann mit Zustimmung der betroffenen Kommune auch gegen Kostenersatz Personal einer Kommune einsetzen.

§ 2 Grundsätze des Holzverkaufs

Der Landkreis verpflichtet sich, beim Holzverkauf eine größtmögliche Wertschöpfung über die gesamte Holzmenge aller Kommunen anzustreben. Dazu kann er Holz über die Forstbetriebe der Kommunen hinweg bündeln und zum Verkauf anbieten. Eine Verkaufspreisoptimierung für eine Kommune darf nicht zu Lasten der anderen Kommunen erfolgen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Beteiligten

1. Der Landkreis gestaltet die Lieferverpflichtungen und Vertragsbedingungen in eigener Verantwortung nach billigem Ermessen entsprechend den Zielen und Regelungen dieses Vertrags und im Rahmen der Gesetze. Die Kommunen bevollmächtigen den Landkreis unwiderruflich zum Abschluss sämtlicher Verträge im Zusammenhang mit dem Holzverkauf und zur Entgegennahme von Zahlungen
2. Lieferverpflichtungen haben sich an der nachhaltigen Holzproduktion der Kommunen zu orientieren, die sich aus der jeweiligen Jahresplanung und der periodischen Betriebsplanung der Betriebe ergeben.
3. Ein Verkauf der Hölzer auf dem Stock (sogenannte Selbstwerbungskaufverträge) findet nur in Einzelfällen statt und ist mit der betroffenen Kommune abzustimmen.
4. Die Kommunen verpflichten sich, die Hölzer im Rahmen der jeweiligen Jahresplanung und der vom Landkreis geschlossenen Verträge bereit zu stellen.
5. Die Kommunen haben dem Landkreis sämtliche zur Erfüllung der übertragenen Aufgabe erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
6. Der Landkreis wird den Kommunen die erforderlichen Daten für die Kassengeschäfte im engeren Sinne zur Verfügung stellen.
7. Der Landkreis ist berechtigt, Holzlieferverpflichtungen (Holzlieferverträge) für alle oder mehrere Kommunen in gesamtschuldnerischer Haftung einzugehen. Im Falle der gesamtschuldnerischen Haftung ist der Landkreis berechtigt, eine Zahlung an sich zu vereinbaren; dann hat er die Zahlungen abweichend von § 1(3) selbst zu überwachen, beizutreiben und unverzüglich an die jeweiligen Kommunen weiterzuleiten.
8. Die Kommunen verzichten auf alle Schadensersatzansprüche gegenüber dem Landkreis und seinen Bediensteten, die sich im Zusammenhang mit der übertragenen Aufgabe ergeben, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

§ 4 Verkaufsmanagement; Fakturierung

Für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Verkaufsgeschäfte und der Fakturierung erlässt der Landkreis Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen sowie eine Holzverkaufsvorschrift für die Durchführung des Holzverkaufes und der Fakturierung. Den Kommunen werden diese bekannt gegeben.

§ 5 Holzverkaufskooperationen

Der Landkreis wird ermächtigt, zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Vereinbarung Kooperationen zum Holzverkauf einzugehen.

§ 6 Berichterstattung

1. Der Landkreis ist zur Berichterstattung über das Verkaufsgeschehen mindestens einmal im Jahr verpflichtet. Er berichtet im Besonderen über die Holzmarktlage, die erzielten durchschnittlichen Holzerlöse, differenziert nach den wichtigsten Sortimenten. Die Berichterstattung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
2. Im Rahmen der Berichterstattung informiert der Enzkreis auch über die Zusammenarbeit und Kooperationen mit anderen Holzverkaufsorganisationen.

§ 7 Kalamitäten

Treten lokale, regionale oder überregionale Kalamitäten auf, die den Holzmarkt erheblich stören, ist die Holzverkaufstätigkeit der dann gegebenen Holzmarktsituation und den Schadholzmengen, die bei den Beteiligten angefallen sind, anzupassen. Insbesondere sind die Regelungen nach § 4 den geänderten Rahmenbedingungen anzupassen.

§ 8 Holzverkauf für Dritte
Dieser Vereinbarung steht nicht entgegen, dass der Enzkreis Dritten Dienstleistungen zum Holzverkauf anbietet. In diesem Fall darf eine Verkaufspreisoptimierung zugunsten des Holzverkaufs aus dem Wald Dritter nicht zulasten der Kommunen gehen.

§ 9 Kostenverteilung
1. Die Kommunen sind verpflichtet, dem Landkreis den Aufwand zu ersetzen, der ihm bei der Erfüllung der übertragenen Aufgabe entsteht.
2. Das Entgelt ist jährlich zum 1. Juli eines Jahres für das Vorjahr zu erheben. Der für die Erfüllung der Aufgaben erforderliche Personal- und sächliche Aufwand ist auf die Beteiligten entsprechend der Fläche ihres Waldbesitzes am vorhergehenden 1. Januar zu verteilen. Anfallende gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer ist hinzuzurechnen. Der Landkreis legt den angefallenen Aufwand und die Entgeltberechnung gegenüber den Kommunen offen.
3. Der Landkreis kann zur Mitte eines Quartals Abschlagszahlungen auf das Entgelt nach Abs. 2 erheben und hierzu den voraussichtlichen Aufwand schätzen.
4. Entgelte und Abschlagszahlungen sind 10 Tage nach schriftlicher Zahlungsaufforderung durch den Landkreis fällig.

§ 10 Geltungsdauer
Die Vereinbarung gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2024. Wird die Vereinbarung nicht vom Landkreis 12 Monate vor Ablauf der Geltungsdauer gegenüber sämtlichen Kommunen schriftlich gekündigt, verlängert sich die Vereinbarung um jeweils fünf Jahre.

§ 11 Ausscheiden eines Beteiligten
Eine Kommune scheidet aus, wenn sie die Vereinbarung gegenüber dem Landkreis 15 Monate vor Ende der Geltungsdauer schriftlich kündigt. Für die anderen Kommunen bleibt die Vereinbarung bestehen. Der Landkreis informiert die übrigen Kommunen.


Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den gemeinsamen Holzverkauf waldbesitzender Kommunen im Enzkreis

Für den Enzkreis
Beschluss des Kreistags vom 16.12.2019
Pforzheim, den 01.07.20
Bastian Rosenau
Landrat

Für die Gemeinde Birkenfeld
Beschluss des Gemeinderats vom 17.12.2019
Birkenfeld, den 30.04.20
Martin Steiner
Bürgermeister

Für die Gemeinde Eisingen
Beschluss des Gemeinderats vom 22.01.2020
Eisingen, den 18.04.2020
Thomas Karst
Bürgermeister

Für die Gemeinde Engelsbrand
Beschluss des Gemeinderats vom 05.02.2020
Engelsbrand, den 30.04.2020
Thomas Keller
Bürgermeister

Für die Gemeinde Friolzheim
Beschluss des Gemeinderats vom 20.01.2020
Friolzheim, den 07.05.2020
Michael Seiß
Bürgermeister

Für die Stadt Heimsheim
Beschluss des Gemeinderats vom 20.01.2020
Heimsheim, den 12. MAI 2020
Jürgen Troll
Bürgermeister

Für die Gemeinde Illingen
Beschluss des Gemeinderats vom 17.12.2019
Illingen, den 20. Mai
Harald Elberger
Bürgermeister

Für die Gemeinde Ispringen
Beschluss des Gemeinderats vom 23.01.2020
Ispringen, den 27. APR. 2020
Thomas Zeilmeier
Bürgermeister


Für die Gemeinde Kämpfelbach
Beschluss des Gemeinderats vom 13.01.2020
Kämpfelbach, den 28.04.2020
Udo Kleiner
Bürgermeister

Für die Gemeinde Keltern
Beschluss des Gemeinderats vom 13.12.2019
Keltern, den 28.04.2020
Steffen Bochinger
Bürgermeister

Für die Gemeinde Kieselbronn
Beschluss des Gemeinderats vom 11.12.2019
Kieselbronn, den 06.2020
Heiko Faber
Bürgermeister

Für die Stadt Knittlingen
Beschluss des Gemeinderats vom 28.01.2020
Knittlingen, den
Heinz-Peter Hopp
Bürgermeister
Stadtverwaltung Postfach 1162 75434 Knittlingen
Marktstraße 19 75438 Knittlingen

Für die Gemeinde Königsbach-Stein
Beschluss des Gemeinderats vom 28.01.2020
Königsbach-Stein, den 27.04.2020
Heiko Genthner
Bürgermeister

Für die Stadt Maulbronn
Beschluss des Gemeinderats vom 18.12.2019
Maulbronn, den 06.20
Andreas Felchle
Bürgermeister

Für die Stadt Mühlacker
Beschluss des Gemeinderats vom 18.02.2020
Mühlacker, den 14. Mai 2020
Frank Schneider
Oberbürgermeister

Für die Gemeinde Neuhausen
Beschluss des Gemeinderats vom 13.12.2019
Neuhausen, den 04. Mai 2020
Oliver Kurz
Bürgermeister

Für die Gemeinde Neulingen
Beschluss des Gemeinderats vom 22.01.2020
Neulingen, den 27.5.2020
Michael Schmidt
Bürgermeister

Für die Gemeinde Ölbronn-Dürrn
Beschluss des Gemeinderats vom 23.01.2020
Ölbronn-Dürrn, den 20.04.2020
Norbert Holme
Bürgermeister

Für die Gemeinde Ötisheim
Beschluss des Gemeinderats vom 17.12.2019
Ötisheim, den 08.06.2020
Werner Henle
Bürgermeisterin

Für die Gemeinde Remchingen
Beschluss des Gemeinderats vom 12.12.2019
Remchingen, den 29.04.2020
Luca Wilhelm Prayon
Bürgermeister

Für die Gemeinde Sternenfels
Beschluss des Gemeinderats vom 19.12.2019
Sternenfels, den 28.05.2020
Klaus Riekert
Erster stellv. Bürgermeister

Für die Gemeinde Tiefenbronn
Beschluss des Gemeinderats vom 24.01.2020
Tiefenbronn, den 04.05.2020
Frank Spottek
Bürgermeister

Für die Gemeinde Wimsheim
Beschluss des Gemeinderats vom 17.12.2019
Wimsheim, den 06.05.2020
Mario Weisbrich
Bürgermeister

Für die Gemeinde Wurmberg
Beschluss des Gemeinderats vom 19.12.2019
Wurmberg, den 06.05.2020
Jörg-Michael Teply
Bürgermeister

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Enzkreis und den Städten und Gemeinden Birkenfeld, Eisingen, Engelsbrand, Friolzheim, Heimsheim, Illingen, Ispringen, Kämpfelbach, Keltern, Kieselbronn, Knittlingen, Königsbach-Stein, Maulbronn, Mühlacker, Neuhausen, Neulingen, Ölbronn-Dürrn, Ötisheim, Remchingen, Sternenfels, Tiefenbronn, Wimsheim und Wurmberg über den gemeinsamen Holzverkauf waldbesitzender Kommunen im Enzkreis

Genehmigung
Die zwischen dem Landkreis Enzkreis und den Städten und Gemeinden Birkenfeld, Eisingen, Engelsbrand, Friolzheim, Heimsheim, Illingen, Ispringen, Kämpfelbach,

Keltern, Kieselbronn, Knittlingen, Königsbach-Stein, Maulbronn, Mühlacker, Neuhausen, Neulingen, Ölbronn-Dürrn, Ötisheim, Remchingen, Sternenfels, Tiefenbronn, Wimsheim und Wurmberg geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den gemeinsamen Holzverkauf waldbesitzender Kommunen im Enzkreis wird gemäß § 25 Abs. 5 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit genehmigt.

Karlsruhe, den 17.07.2020
Gez. Mark Janiczek

Wir bitten um Beachtung

Informationen zum Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen in den Friolzheimer Kitas nach den Sommerferien

Gemeindeverwaltung und Kita-Leitung legen die Planungen für das neue Kindergartenjahr fest...

Liebe Eltern,

seit rund einem Monat befinden sich unsere Betreuungseinrichtungen im so genannten "Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen". Dieser besondere Regelbetrieb wird uns bekanntlich noch weit ins kommende Kindergartenjahr begleiten. Viel wird auch davon abhängen, wie sich das Infektionsgeschehen in Deutschland weiter entwickelt: Die aktuellen, wieder deutlich steigenden Zahlen geben dabei Anlass zur Sorge!

Dennoch haben sich Verwaltung und Kitaleitung wie vereinbart am Montag, den 27. Juli zusammengesetzt und die Planungen für die Zeit nach den Sommerferien festgelegt. Diese sind nach wie vor von den Möglichkeiten während der Corona-Pandemie und hier insbesondere von der Verfügbarkeit unseres Personals abhängig. Ab dem 1. September gelten folgende Regelungen:

- im Kindergarten Mönsheimer Straße werden vier VÖ7-Gruppen und zwei VÖ6-Gruppen eingerichtet
- im Kindergarten Eichenstraße werden je eine VÖ6- und eine VÖ7-Gruppe eingerichtet
- in der Krippe werden bzw. müssen die bestehenden drei VÖ6-Gruppen beibehalten werden

Insbesondere die Regelung in der Krippe ist uns nicht leicht gefallen, doch ist auch diese dem derzeit knappen Personalstand geschuldet. Aktuell wurde eine Stellenausschreibung gestartet, um den Mangel dort nach Möglichkeit zeitnah zu beheben. Daneben prüfen wir den Einsatz von bereits vorhandenen Kräften aus dem Kindergarten für die Krippe.

Im Hinblick auf eine gute Betreuung sowie das Wohl Ihrer Kinder und unseres Personals ist das Angebot einer Ganztagesbetreuung derzeit nicht darstellbar, wofür wir Sie um Ihr Verständnis bitten müssen. Es ist analog zum jetzigen Vorgehen geplant, am Jahresende die Wiedereinführung erneut zu prüfen.

Auch im neuen Kindergartenjahr wird die Gemeindeverwaltung die Entgelte für Ihre vertraglich vereinbarte Betreuung nach der tatsächlichen Inanspruchnahme berechnen. Das bedeutet, dass wir lediglich Entgelte für die angebotene VÖ-Betreuung abrechnen werden. Bitte sprechen Sie bei einem Wechsel Ihre Kita an, möglichst noch vor den Ferien.

Bitte beachten Sie, dass die jetzt gefundenen Regelungen vom aktuellen Stand des Infektionsgeschehens ausgehen. Sollte sich die Situation weiter verschärfen, müssen die Angebote überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Bei akut auftretenden Infektionsfällen kommt auch eine Schließung der Einrichtung in Betracht.

Auf dieser Seite stellen wir ein Informationspapier der Landesregierung zur Information bereit, anhand dessen Sie einschätzen können, ob Sie Ihr Kind in die Betreuungseinrichtung schicken dürfen oder nicht.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Kindern trotz der nach wie vor besonderen Situation frohe und erholsame Sommerferien. Bitte bleiben Sie auch im Urlaub vorsichtig, halten Sie die bekannten Hygiene- und Abstandsregeln ein und kommen Sie gut und gesund wieder zurück!

Es grüßt Sie herzlich

Bürgermeister Michael Seiß
sowie das Kita-Team

Marktplatz, Freihaltung Zufahrtsbereich

Im Bereich des Marktplatzes wurde eine zusätzliche Markierung angebracht, damit in diesem Bereich keine "Dauerparker" stehen.
Das bereits bisher dort stehende Schild wurde leider von dem/der einen oder anderen Autofahrer/in nicht beachtet.
Der nun zusätzlich markierte Bereich muss freigehalten werden, damit die dahinter liegende Garage des Gebäudes Rathausstraße 6
sowie die Zufahrt zu den Gebäuden/Garage Marktplatz 3 und 3/1 (Obst & Gemüse Jacobsen) ständig benutzbar bleibt.
Wir bitten um Verständnis und Beachtung.
Gemeinde Friolzheim



Parken + Restfahrbahnbreite

Parken ohne die erforderliche Restfahrbahnbreite

Auf die beil. Bilder unserer Feuerwehr wird verwiesen.
Wir bitten darum, dass beim Parken darauf geachtet wird, dass mindestens 3,0 m Restfahrbahnbreite für Rettungs- und Versorgungsfahrzeuge zur Verfügung stehen.

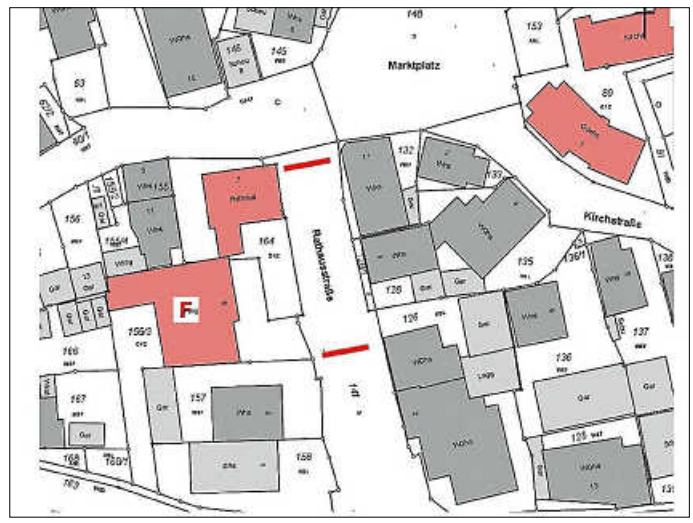
Aus dem Bereich des Hohlweges hat uns auch noch ein Bild erreicht. Auch hier wurde die Restfahrbahnbreite deutlich unterschritten.
Wir bitten um entsprechende Beachtung.
Gemeinde Friolzheim







Sperrung im Bereich der Rathausstraße
Im Bereich des Bauvorhabens Rathaus und Mehrzweckgebäude wird im Außenbereich voraussichtlich ab Montag, 24.08. eine Vollsperrung der Straße durch die ausführende Firma ebel & pross erfolgen. Die Dauer der Baumaßnahme im Außenbereich ist für ca. 3 Wochen vorgesehen. Absprachen mit den betroffenen Angrenzern werden von der Firma durchgeführt.
Für das bisher schon gezeigte Verständnis für unsere "Großbaustelle" in der Ortsmitte und auch für die nun anstehende kurzzeitige Vollsperrung bedanken wir uns bei der Anliegerschaft!
Gemeinde Friolzheim



Turnusmäßiger Wechsel der Hauptwasserzähler
Sehr geehrte Kunden,
hiermit möchten wir Sie über den turnusmäßigen Wechsel der Hauptwasserzähler informieren. Nach dem Bundeseichgesetz sind wir als Netzbetreiber verpflichtet, die Zähler nach Ablauf der Eichfrist (6 Jahre) auszuwechseln. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass es aus verwaltungs- u. ausführungstechnischen Gründen nicht möglich ist, individuelle Termine zu vereinbaren. **Daher kommt der örtliche Wassermeister ohne Voranmeldung tagsüber zu Ihnen.** Der Mitarbeiter kann sich ausweisen und wir setzen den respektvollen Umgang mit unserem Mitarbeiter voraus. **Der freie Zugang zum Hauptwasserzähler sollte schon in Ihrem eigenen Interesse jederzeit möglich und diese wichtige Absperrvorrichtung für den Notfall voll funktionsfähig sein.**
Alle Zähler, die mit den Ziffern 14 beginnen, stehen dieses Jahr zum Wechsel an.
Sollten Sie noch Fragen hierzu haben, dürfen Sie sich gerne bei uns melden.
Ihre Gemeindeverwaltung

Impressum Amtsblatt der Gemeinde Friolzheim
Herausgeber: Gemeinde Friolzheim, Telefon 07044 90360. Druck und Verlag: NUSSBAUM *MEDIEN* Weil der Stadt GmbH & Co. KG, 71263 Weil der Stadt, Merklinger Str. 20, Telefon 07033 525-0, Telefax 07033 2048. www.nussbaum-medien.de. Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Michael Seiß, Rathausstraße 7, 71292 Friolzheim oder Vertreter im Amt - für „Was sonst noch interessiert" und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt.
Bezugspreis: 18,25 € halbjährlich einschließlich Zustellungsgebühr. Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr.
Anzeigenannahme: gaggenau@nussbaum-medien.de
Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de

Andere Ämter

Online-Terminvereinbarungssystem in allen baden-württembergischen Finanzämtern im Einsatz

Ab dem 10. August 2020 können Bürgerinnen und Bürger vorab online einen Termin beim Servicezentrum des zuständigen Finanzamts – der sogenannten Zentralen Informations- und Annahmestelle (ZIA) – buchen und so Wartezeiten vermeiden.

Termine können über die Homepage der Finanzämter www.fa-baden-wuerttemberg.de vereinbart werden.

Mit diesem neuen Serviceangebot erhalten Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, den Zeitpunkt der Kontaktaufnahme vor Ort zu planen und so optimal in den eigenen Tagesablauf integrieren zu können. Zudem können durch die Vermeidung von Wartezeiten die erforderlichen Abstandsregeln besser eingehalten werden.

Die telefonische Kontaktaufnahme sowie der Besuch ohne vorab gebuchten Termin stehen auch weiterhin zur Verfügung.

Hintergrund „digital@bw"

Die Digitalisierung ist ein zentraler Arbeitsschwerpunkt der Landesregierung. Dazu hat sie eine Investitionsoffensive gestartet: Rund eine Milliarde Euro werden in dieser Legislaturperiode in die Digitalisierung investiert. Mit „digital@bw" wurde im Sommer 2017 die erste, landesweite und ressortübergreifende Digitalisierungsstrategie vorgestellt, die in Teamarbeit von allen Ministerien erstellt wurde. In den kommenden zwei Jahren werden dazu über 70 ganz konkrete Projekte mit einem Volumen von über 300 Millionen Euro umgesetzt, um Baden-Württemberg als Leitregion des digitalen Wandels in Europa zu verankern. Einer der Schwerpunkte von „digital@bw" ist die Verwaltung 4.0.

Mit www.digital-bw.de hat die Landesregierung auch ein zentrales Online-Portal als neues Schaufenster der Digitalisierung gestartet.

Enzkreis - Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Enzkreis

Sperrung der Grillstellen in den Wäldern des Enzkreises infolge akuter Waldbrandgefahr

Hiermit ergeht von Amtes wegen auf Grundlage des § 38 Abs. 1 S. 1 und 3 Landeswaldgesetz (LWaldG) die folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

I. In den Wäldern des Landkreises Enzkreis mit den Städten und Gemeinden Neuhausen, Tiefenbronn, Birkenfeld, Engelsbrand, Neuenbürg, Straubenhardt, Keltern, Remchingen, Kämpfelbach, Königsbach-Stein, Neulingen, Ispringen, Eisingen, Kieselbronn, Ötisheim, Ölbronn-Dürrn, Knittlingen, Maulbronn, Illingen, Sternenfels, Mühlacker, Niefern-Öschelbronn, Mönsheim, Wiernsheim, Wimsheim, Wurmberg, Heimsheim und Friolzheim wird das Recht zum Betreten des Waldes bis einschließlich 15. Oktober 2020 wie folgt eingeschränkt:

1. Die Nutzung vorhandener Feuer- und Grillstellen im Wald einschließlich mitgebrachter Grills ist untersagt.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

II. Der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen die vorstehende Allgemeinverfügung ist gem. § 83 Abs. 3 LWaldG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedroht. Diese kann bis zu 2.500 €, in besonders schweren Fällen bis zu 10.000 € betragen.

III. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) durch öffentliche Bekanntmachung verkündet und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der vollständige Inhalt dieser Verfügung kann zu den Geschäftszeiten in den Räumlichkeiten der unteren Forstbehörde im Landratsamt Enzkreis, Östliche Karl-Friedrich-Straße 58, 75175 Pforzheim sowie auf der Internetseite des Landratsamtes Enzkreis eingesehen werden.

Begründung

Die untere Forstbehörde des Landratsamtes Enzkreis ist gem. § 38 Abs. 1 i.V.m. §§ 62 Nr. 3, 64 Abs. 1 LWaldG zuständige Behörde für die Anordnung dieser Allgemeinverfügung.

Im Landkreis Enzkreis besteht aufgrund der anhaltenden Trockenheit und der ungewöhnlich hohen Temperaturen derzeit eine hohe Waldbrandgefahr. Daher ist auf die Nutzung der Feuerstellen an den eingerichteten Grillplätzen in den Wäldern des Enzkreises ab sofort zu verzichten.

Die Nutzung mitgebrachter Grills sowie offene Feuer im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 Meter vom Wald sind gemäß § 41 Abs. 1 Landeswaldgesetz ohnehin nicht gestattet.

Die untere Forstbehörde bittet ferner eindringlich darum, das vom 1. März bis 31. Oktober geltende Rauchverbot im Wald strikt zu beachten. Schon eine einzelne glimmende Zigarettenkippe kann zu verheerenden Waldbränden führen.

Das Rauch- und Grillverbot wird in den nächsten Tagen verstärkt überwacht.

Da die Waldbrandgefahr zuletzt gewachsen ist und auch in den kommenden Tagen voraussichtlich weiter anhalten wird, wird gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung im öffentlichen Interesse angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch bei der unteren Forstbehörde beim Landratsamt Enzkreis, Östliche Karl-Friedrich-Straße 58, 75175 Pforzheim erhoben werden.

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO). Dies bedeutet, dass diese Allgemeinverfügung auch dann zu befolgen ist, wenn sie mit Widerspruch und/oder Klage angegriffen wird.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann auf Antrag durch das Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe wiederhergestellt werden.

Pforzheim, den 12.08.2020

gez.

Fischer
Forstamt

Landkreis Karlsruhe und der Enzkreis verabreden Kooperation: Gemeinsame Dienststelle beim Sozialen Entschädigungsrecht

Ab dem 1. August werden die Neuanträge auf Versorgung und laufende Versorgungsfälle im Sozialen Entschädigungsrecht für Bürgerinnen und Bürger des Enzkreises und der Stadt Pforzheim beim Landratsamt Karlsruhe bearbeitet. „Wir haben mit dem Kreis Karlsruhe einen kompetenten Kooperationspartner gefunden. Damit ist auch für die Zukunft gewährleistet, dass die Anträge mit gleichbleibend hoher Qualität bearbeitet werden", freuen sich Landrat Bastian Rosenau und die Sozialdezernentin des Enzkreises, Katja Kreeb. Schon bisher war das Sozial- und Versorgungsamt des Enzkreises auch für die Fälle aus der Stadt Pforzheim zuständig.

Das Soziale Entschädigungsrecht regelt die Kompensation von erlittenen Personenschäden durch den Staat – und ist damit ein äußerst spezielles Rechtsgebiet mit hochkomplexen Fällen. Die Leistungen richten sich nach dem Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges. Ursprünglich geschaffen wurde es für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene der beiden Weltkriege. Als „Grundgesetz der Versorgung" gilt es jedoch auch für weitere Personengruppen, die nach bestimmten Nebengesetzen Ansprüche haben. Das sind insbesondere Opfer von Gewalttaten: Sie stellen mittlerweile den größten Teil der Fälle dar.

Die Versorgung umfasst im Einzelfall eine ganze Palette von Leistungen – von der Grund- und Ausgleichsrente über eine Pflegezulage oder einen Berufsschadensausgleich bis zu Bestattungs- und Sterbegeld und der Versorgung von Hinterbliebenen. „Die Fallzahlen gehen zwar zurück, aber die Fälle werden schwieriger, sowohl tatsächlich als auch rechtlich", berichtet Sabine Schuster, Leiterin des Sozial- und Versorgungsamtes im Enzkreis. Eine Kooperation in diesem schwierigen Rechtsbereich sei deshalb eine sinnvolle Lösung: „Wir können so trotz der Komplexität und Sensibilität der Fälle eine effektive und effiziente Beratung der Betroffenen gewährleisten. Und der Landkreis Karlsruhe bietet aufgrund seiner örtlichen Nähe zum Enzkreis optimale Voraussetzungen."

Zuständige Stelle beim Landratsamt Karlsruhe ist die „Gemeinsame Dienststelle SER" im Amt für Versorgung und Rehabilitation. Sie ist über die Telefonnummer 0721 936 50 erreichbar.

Enzkreis Pilotkommune: Uni Freiburg erforscht, wie sich die Kommunen gegen Folgen des Klimawandels rüsten können

Ob Starkregen, Stürme, Hochwasser oder Dürre - die Folgen des globalen Klimawandels zeigen sich zunehmend auch in Baden-Württemberg. Von großer Tragweite ist etwa die Zunahme an Tropennächten, insbesondere für viele Ältere gesundheitlich nicht unbedenklich. Auch die Trinkwasserversorgung stellt bereits einige Kommunen während den Sommermonaten vor Herausforderungen. Nun werden in einem Projekt namens „LoKlim - Lokale Kompetenzentwicklung für Klimawandelanpassung in kleinen und mittleren Kommunen und Landkreisen" die lokalen Folgen des Klimawandels untersucht und Handlungsempfehlungen entwickelt.

An dem landesweiten Forschungsvorhaben der Universität Freiburg beteiligt sich der Enzkreis als eine von sechs Pilotkommunen. Neben den fünf anderen Pilotstädten und -kreisen und weiteren Netzwerkpartnern begleiten als Projektbeirat die Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg (KEA-BW), die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW), das Süddeutsche Klimabüro, das Institut für Fortbildung und Projektmanagement (ifpro), der Regionalverband Südlicher Oberrhein sowie der Regionalverband Nordschwarzwald das Projekt mit fachlicher Expertise.

Mit dem kürzlich erfolgten Projektstart wurden zunächst über eine Umfrage bei den Kommunen die Ausgangsbedingungen im Enzkreis ermittelt. Dazu erhielten die Städte und Gemeinden einen Online-Fragebogen; auch der Landkreis wurde in einem eigenen Fragebogen zu den bestehenden Klimafolgen und Aktivitäten zur Klimafolgen-Anpassung befragt. Das auf drei Jahre angelegte Vorhaben ist am Institut für Umweltsozialwissenschaften und Geographie der Universität Freiburg angesiedelt. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit fördert das Projekt mit insgesamt knapp 300.000 Euro. Mehr Informationen zu dem Projekt finden sich im Internet unter https://lokale-klimaanpassung.de/.

Der Klimawandel stellt besonders kleinere und mittlere Städte und Gemeinden vor große Aufgaben. Um besser gegen Klimawandelrisiken wie Trockenheit oder Hitzewellen gewappnet zu sein und daraus resultierende Entwicklungen wie Versorgungsengpässe und ausfallende oder verzögerte Dienstleistungen auffangen zu können, will das Projekt LoKlim die Folgen vor Ort aufzeigen sowie Anpassungsmaßnahmen ermitteln und deren Umsetzung begleiten - auch unter dem Aspekt der Folgekosten, etwa beim Straßenbau oder bei der Wasser- und Entsorgungsinfrastruktur.

Soziale Dienste

Schwester-Karoline-Haus Friolzheim

Schulstr. 17
71292 Friolzheim
skh@altenheimat.de
Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit uns unter der Telefonnummer 07044/91585-40.
Wir beraten Sie gerne in einem persönlichen Gespräch.



Foto: Schwester-Karoline-Haus

Ausbildung

Wir bieten die Ausbildung zur Pflegefachfrau/ Pflegefachmann an.

Aktuelles

Alle Informationen des Trägers finden Sie auf der Seite der Evangelischen Altenheimat
https://www.altenheimat.de/aktuelles/

Beratungsstelle für Hilfen im Alter

Sprechstunde Mönsheim

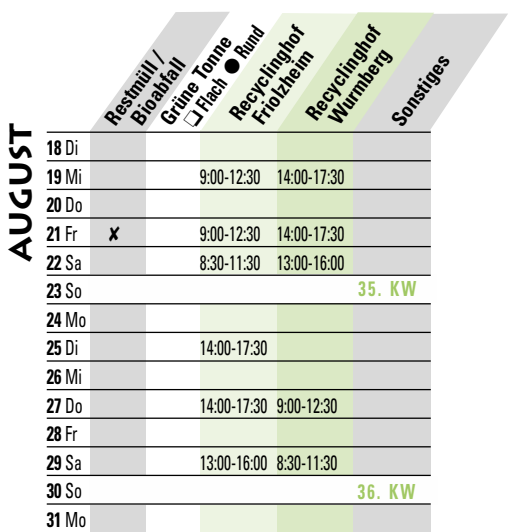
Am **Donnerstag, 27.08.2020** findet in Mönsheim eine Außensprechstunde der Beratungsstelle für Hilfen im Alter statt. Angesprochen sind ältere Bürgerinnen und Bürger und deren Angehörige, die im Zusammenhang mit

Alter und/oder Hilfs- bzw. Pflegebedürftigkeit einen Beratungs- oder Unterstützungsbedarf haben. Angeboten werden u.a. Informationen und Beratung über pflegerische und hauswirtschaftliche Hilfen, Pflegeheime, Kurzzeit- und Tagespflege, Betreutes Seniorenwohnen sowie sozialrechtliche Beratung wie Leistungen der Sozialhilfe oder Fragestellungen zu Vollmachten und Patientenverfügungen.
Die Sprechstunde findet **von 10 bis 12 Uhr** im Rathaus Mönsheim innerhalb des Sozialen Netzwerkes statt.
Bitte rufen Sie aufgrund der momentanen Abstandsregelungen zur Planung an.
Ebenso bietet die Beratungsstelle telefonische Beratung sowie Hausbesuche an.
BHA Heckengäu Claudia Füllborn 07041- 89745023 oder bha@enzkreis.de

Sprechstunde Heimsheim
Am **Mittwoch, den 23.09.2020** findet in Heimsheim eine Außensprechstunde der Beratungsstelle für Hilfen im Alter statt. Angesprochen sind ältere Bürgerinnen und Bürger und deren Angehörige, die im Zusammenhang mit Alter und/oder Hilfs- bzw. Pflegebedürftigkeit einen Beratungs- oder Unterstützungsbedarf haben. Angeboten werden u.a. Informationen und Beratung über pflegerische und hauswirtschaftliche Hilfen, Pflegeheime, Kurzzeit- und Tagespflege, Betreutes Seniorenwohnen sowie sozialrechtliche Beratung wie Leistungen der Sozialhilfe, Möglichkeiten zu Vollmachten oder Patientenverfügungen.
Die Sprechstunde findet **von 16 bis 17 Uhr** im Rathaus Heimsheim, Zimmer 15 statt.
Bitte denken Sie an Ihren Mundschutz. Sie können sich zur Planung gerne vorher melden, was jedoch keine Voraussetzung für ein Gespräch ist.
Ebenso bietet die Beratungsstelle telefonische Beratung sowie Hausbesuche an
BHA Heckengäu Claudia Füllborn 07041- 89745023 oder bha@enzkreis.de

Müll / Sperrmüllbörse

Müllabfuhrtermine



Bitte hier ausschneiden und an das Bürgermeisteramt Friolzheim senden oder in den Rathausbriefkasten einwerfen.

Bitte hier ausschneiden

Friolzheimer Sperrmüllbörse

Name, Vorname:

Anschrift:

.....

Telefon:

Zutreffendes bitte ankreuzen:

Namens- und Anschriftenangabe im Mitteilungsblatt

☐ **Ja** ☐ **Nein**

Ihr Inserat kann nur mit der Einwilligung zur Verarbeitung der angegebenen Daten gemäß der Datenschutzinformation der Gemeinde Friolzheim (https://www.friolzheim.de/de/verwaltung/datenschutz/) bearbeitet werden.

Einverständnis:

☐ **Ja** ☐ **Nein**

☐ **Suche:** ☐ **Verschenke:**

.....

.....

.....

- nur direkte Kontaktaufnahme möglich -

Bitte hier ausschneiden

Jubilare

Glückwünsche

Monika Ziergöbel, Seestraße 4, 75 Jahre am 25.08.2020

Wir gratulieren der Jubilarin recht herzlich und wünschen ihr im neuen Lebensjahr alles Gute!

Standesamtliche Nachrichten

Geburten

21. Juni 2020 in Pforzheim
Emil Schweinfurth, Sohn von Josefine Wundschuh und Timo Schweinfurth, beide wohnhaft in der Pforzheimer Str. 85, Friolzheim

24. Juli 2020 in Leonberg
Ata Mert Duzcu, Sohn von Suna Duzcu und Özkan Duzcu, beide wohnhaft in der Finkenstr. 81, Friolzheim

Sterbefall

28. Juli 2020 in Tiefenbronn
Nada Groener geb. Savic, geb. am 21.09.1936, wohnhaft in der Birkenstr. 7, Friolzheim.

11. August 2020 in Friolzheim
Lilli Widmer-von Voß geb. Widmer, geboren am 28.01.1939, wohnhaft in der Schulstr. 17, Friolzheim

Kirchen

Evang. Kirchengemeinde Friolzheim

www.ev-kirche-friolzheim.de

Mitteilungen der ev. Kirchengemeinde

K O N T A K T D A T E N
Evangelisches Pfarramt
Kirchstraße 15
71292 Friolzheim
Fax: 07044 / 938835
Homepage: www.ev-kirche-friolzheim.de
Pfarrer Christoph Fritz
Telefon: 07044 / 938346
E-Mail: Pfarramt.Friolzheim@elkw.de
Pfarramtssekretärin und Kirchenpflegerin Dagmar Weiß
Telefon: 07044 / 41664 (mittwochs zwischen 11 Uhr und 14 Uhr und freitags zwischen 10 Uhr und 12 Uhr)
E-Mail: Dagmar.Weiss@elkw.de
Jugendreferentin Daniela Hirschmüller
Telefon: 07044 / 938349
E-Mail: Daniela.Hirschmueller@outlook.de

W O C H E N S P R U C H
Über der kommenden Woche steht das Bibelwort:
„Gott widersteht den Hochmütigen, aber den Demütigen gibt er Gnade."
(1. Petrus 5,5b)

A K T U E L L E T E R M I N E
Sonntag, 23. August 2020 – 11. Sonntag nach Trinitatis
ACHTUNG: GEÄNDERTE GOTTESDIENSTZEIT
09.30 Uhr: **Gottesdienst in Corona-Zeiten** (siehe Mitteilungen)
- mit Pfarrer Christian Tsalos aus Heimsheim
- Musikalische Gestaltung durch unsere Orgel
- Opfer für Aufgaben in unserer eigenen Kirchengemeinde

Montag, 24. August 2020
17.45 Uhr: Ausfahrt der **Montagsradler**
Treffpunkt in der Wimsheimer Str. 13

M I T T E I L U N G E N

Gottesdienste in den Sommerferien
Bitte beachten Sie, dass auch in diesem Jahr wieder die **Gottesdienste vom 2. August bis 6. September** aufgrund der Sommerferien und der damit verbundenen Doppeldienste der Pfarrerschaft **jeweils bereits um 9.30 Uhr** beginnen. Zudem sind **Gottesdienstanmeldungen** erst wieder zum Gottesdienst am 13. September nötig/möglich. Kommen Sie einfach vorbei!

Gottesdienste in Corona-Zeiten
Wir laden Sie ganz herzlich zu unseren etwas anderen Gottesdiensten in Corona-Zeiten ein. Folgendes gibt es aktuell zu beachten:

- Der Gottesdienst wird nur etwa **40 Minuten** dauern.
- Aufgrund der gebotenen Abstandsregeln ist die Teilnehmerzahl auf 40 Personen begrenzt. Beim Hereinkommen werden Ihnen einzelne **Plätze zugewiesen**. Als Ehepaar bzw. als Familie können Sie selbstverständlich beieinandersitzen.
- Zur Nachverfolgung etwaiger Infektionsketten wird ein **Sitzplan** erstellt.
- Beim Eintreten in die Kirche, beim gemeinsamen Sprechen und Singen im Gottesdienst sowie beim Verlassen der Kirche muss ein **Mund-Nase-Schutz** getragen werden. Während der übrigen Feier des Gottesdienstes kann der Mund-Nase-Schutz jedoch abgenommen werden.

Auf gemeinsame Gottesdienste mit Ihnen – in der Kirche oder innerlich verbunden daheim – freut sich
Ihr Kirchengemeinderatsgremium

Unterstützung in Corona-Zeiten



Plakat: D. Hirschmüller

Besuche von Pfarrer Fritz
Aufgrund der Corona-Lage mache ich aktuell keine unangemeldeten Besuche bei Gemeindegliedern. Zugleich komme ich sehr gerne unter Einhaltung der bekannten Corona-Vorschriften zu Besuchen bei Ihnen vorbei.
Bitte melden Sie sich also bei mir, wenn Sie sich über einen (Geburtstags- / Kranken- / Seelsorge- / …) **Besuch freuen würden.**
Ihr Pfarrer Christoph Fritz